

**Ihre Ansprechpartner**

**Alexander Kräß**

Referent für Klima- und Energiepolitik  
Deutscher Naturschutzring e.V.  
Mail: alexander.kraess@dnr.de  
Tel: +49 (0)30 / 678 1775

**Johanna Tiziana Sauter**

Juristin, Emissionsreduktion (Deutschland)  
ClientEarth gGmbH  
Mail: info.berlin@clientearth.org  
Tel: +49 (0) 30 / 726211915

**Mira Jäger**

Kampagnerin Klima & Energie  
Greenpeace e.V.  
Mail: mira.jaeger@greenpeace.org  
T: +49 (0) 40 / 306185409

**Ulrike Hinz**

Policy Advisor Climate & Energy  
WWF Deutschland  
Mail: ulrike.hinz@wwf.de  
Tel: +49 (0) 30 / 311777-203

**Gemeinsame Stellungnahme des Umweltdachverbands Deutscher Naturschutzring (DNR) e.V. mit ClientEarth, Greenpeace e.V. und WWF Deutschland**

im Rahmen der öffentlichen Konsultation des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie zum *Entwurf des Wasserstoffbeschleunigungsgesetzes (WassBG-E)*

**Berlin, 28.07.2025**

**Allgemeines**

Hiermit beziehen wir Stellung zum aktuellen Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie "Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Verfügbarkeit von Wasserstoff und zur Änderung weiterer rechtlicher Rahmenbedingungen für den Wasserstoffhochlauf" und dem darin enthaltenen Gesetz zur planungs- und genehmigungsrechtlichen Beschleunigung der Erzeugung, der Speicherung, des Transports und Imports von Wasserstoff (nachfolgend: WassBG-E) (Stand: 07.07.2025).

Aus unserer Sicht ist nicht hinreichend dargelegt, dass ein Bedarf für ein Wasserstoffbeschleunigungsgesetz besteht und dieses einen Beitrag zur Versorgungssicherheit und zum Klimaschutz leistet (1). Durch die im Entwurf vorgesehenen Regelungen erhöhen sich Risiken für Mensch und Natur dadurch, dass Öffentlichkeitsbeteiligung eingeschränkt (2) und Zielkonflikte in der Wassernutzung verschärft werden (3).

**1. Kein nachgewiesener Bedarf und Nutzen eines Wasserstoffbeschleunigungsgesetzes**

Der WassBG-E orientiert sich maßgeblich am Entwurf des LNG-Beschleunigungsgesetzes. Dadurch weist er ähnliche, signifikante Schwächen auf: So wird einerseits der Bedarf an Wasserstoff zur Erreichung der Klimaziele nicht dargelegt, zudem werden die Klimaefekte entlang der Lieferkette und infolge der Nutzung fossiler Energien sowie fossilen Wasserstoffs nicht berücksichtigt.



“Der Versorgung mit Wasserstoff kommt daher flankierend zu dem Ausbau der Erneuerbaren Energie eine Schlüsselrolle bei der Erreichung der Klimaschutzziele und der Transformation der Industrie zu.“ heißt es auf Seite 32 des Referentenentwurfs und auf Seite 2 “der Gesetzesentwurf [dient] der weiteren Sicherung der Energieversorgung und der Erreichung der nationalen Klimaschutzziele im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen aus dem Pariser Klimaschutzabkommen“. Es bestehen Zweifel an diesen Aussagen, denn die Klimaeffekte entlang der Lieferkette und infolge der Nutzung fossiler Energien im Falle von fossilem Wasserstoff und -derivaten werden nicht ausreichend berücksichtigt. Es fehlen Vorkehrungen zur Vermeidung von Überkapazitäten an Wasserstoffinfrastruktur und damit zur Reduzierung von Treibhausemissionen durch den Transport und Einsatz von Wasserstoff(-derivaten) aus fossilen Quellen. Fossil erzeugter (grauer oder blauer) Wasserstoff wird in dem Entwurf nicht ausgeschlossen, dieser ist aber mit dem Klimaschutz unvereinbar.

Alle in § 2 WassBG-E genannten Vorhaben von Elektrolyseuren bis hin zu Importanlagen für Wasserstoff und Ammoniak sollen im „überragenden öffentlichen Interesse“ liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Diese Einstufung ist allerdings ohne fundierte Datengrundlage zum Bedarf und gesellschaftlichen Nutzen sowie Differenzierung nicht nachvollziehbar und zweckdienlich. Wenn es am Ende zur Norm wird, dass sämtliche Vorhaben von überragender Wichtigkeit sind, können Behörden und Gerichte keine sinnvolle Priorisierung mehr vornehmen. Dies wird noch weiter ad absurdum geführt in Anbetracht der weiteren geplanten Gesetzgebungsvorhaben der Bundesregierung, welche etwa auch für CCS- und CCU-Infrastruktur oder für Gewinnung von Geothermie das überragende öffentliche Interesse annehmen möchte. Durch diese inflationäre Nutzung dieser Einstufung verliert diese ihre Wirkung, wenn sie für quasi alle Infrastrukturvorhaben herangezogen wird – sollen alle Projekte darüber priorisiert werden, wird am Ende keines priorisiert.

Beispielsweise wird mit § 4 WassBG-E auch für Import- und Transportinfrastruktur sowie weitere Projekte mit blauem und grauem Wasserstoff ein überragendes öffentliches Interesse definiert, welches bis 2045 bestehen soll. Grauer und blauer Wasserstoff werden mithilfe von Kohle und Gas gewonnen, die zu den klimaschädlichsten Energieträgern zählen. Infrastruktur, die die Nutzung dieser vorsieht, kann keinesfalls im überragenden öffentlichen Interesse liegen. Zudem findet sich keine Differenzierung zwischen den unterschiedlichen Derivaten im Gesetzesentwurf, obwohl beispielsweise Ammoniak ein deutlich höheres Gefahrenpotenzial für Mensch und Umwelt aufweist als andere Wasserstoffderivate.

Insbesondere in Anbetracht des bis 2045 geltenden „überragenden öffentlichen Interesses“ für die in § 2 (1) Nummer 1-14 WassBG-E genannten Projektvorhaben ist es irritierend, dass die im Gesetzesentwurf von 2024 vorgesehene Evaluierung des Gesetzes sowie dessen Auswirkungen bis 2033 nun komplett entfällt (ursprünglicher § 20 WassBG-E 2024). Wir appellieren an den Gesetzgeber, diese Prüfung wieder einzuführen und im Kontext der Reform des Bundes-Klimaschutzgesetzes 2030 als Evaluationsdatum vorzusehen.

Nicht nur wird das überragende öffentliche Interesse festgestellt, um die in § 2 WassBG-E genannten Anlagen in der Schutzgüterabwägung vorrangig zu behandeln, sondern für diese Anlagen wird auch noch das öffentliche Interesse im Sinne des § 8a Bundesimmissionsschutzgesetzes (vgl. Art. 2 § 16c Abs. 2) bejaht. Nach dem geplanten § 16c soll bei der Anwendung der Regelung des § 8a BImSchG zum vorzeitigen Baubeginn das öffentliche Interesse als Voraussetzung für die Anwendung der Vorschrift nicht mehr von der



Behörde geprüft werden müssen, es würde vielmehr als gesetzlich festgestellt gelten. Die erleichterte Anwendung dieser Regelung bringt mit sich, dass zukünftig weniger Voraussetzungen für den vorzeitigen Beginn eines Vorhabens von der Behörde zu prüfen sind. Das sehen wir angesichts des Gefahrenpotenzials der Anlagen, die vom Anwendungsbereich des WassBG-E umfasst sind, hochkritisch. Im Übrigen sollte von Erleichterungen bei den Vorgaben für den vorzeitigen Baubeginn auch deshalb Abstand genommen werden, weil Erleichterungen die behördliche Präventivkontrolle weiter zurückdrängen und damit riskiert wird, dass vorschnell Fakten geschaffen werden.

Es ist nicht ersichtlich, warum der Ausbau von Wasserstoff-Infrastruktur per Gesetz beschleunigt werden muss. Viele Projekte stehen bereits lange in den Startlöchern oder werden umgesetzt. Mangels nachvollziehbarer Datengrundlage und Differenzierung entstehen aus unserer Sicht zahlreiche Risiken, ohne dass deutlich gemacht wird, welchen Mehrwert der Gesetzesentwurf konkret schafft.

Weiter ist nicht ersichtlich, warum Wasserstoff und Helium als bergfreie Bodenschätze eingestuft werden sollen. Dies ist aus umweltpolitischer Sicht kritisch zu hinterfragen. Zwar schafft die Änderung Klarheit im Bergrecht und kann dazu beitragen, potenzielle Vorkommen systematisch zu erfassen – doch sie birgt auch erhebliche ökologische und regulatorische Risiken:

- **Risikobehaftete Exploration statt nachhaltiger Strategie:** Die Förderung von geologischem Wasserstoff steht noch ganz am Anfang und ist technisch wie ökologisch kaum bewertet. Statt einer technologieoffenen Förderung ohne klare Kriterien braucht es zunächst klimabezogene Leitplanken, die Prüfung von möglichen Umweltauswirkungen und Ausschlussgebiete, bevor neue Formen der Rohstoffförderung ermöglicht werden.
- **Bergrecht dominiert Umweltrecht:** Die Einstufung von Wasserstoff und Helium als bergfreie Bodenschätze bringt mit sich, dass bergrechtliche Verfahren Anwendung finden, die gegenwärtig umweltrechtliche Standards nur unzureichend berücksichtigen, insbesondere bei Zulassungsverfahren. Das Bundesberggesetz ist aus Sicht des Umweltschutzes dringend reformbedürftig – nicht geeignet, um neue und sensible Technologien wie geologischen Wasserstoff verantwortungsvoll zu regulieren.
- **Ablenkung von echtem Klimaschutz:** Der Fokus auf die potenzielle Förderung von geologischem Wasserstoff droht, den politischen Diskurs von der nötigen Skalierung von grünem Wasserstoff abzulenken. Statt neue Extraktionstechnologien zu beschleunigen, sollten Investitionen und Regulierungen auf den Ausbau von Elektrolyse und Infrastruktur für echten grünen Wasserstoff konzentriert werden.

Bevor geologische Wasserstoffvorkommen systematisch erkundet oder wirtschaftlich genutzt werden dürfen, ist ein unabhängiges wissenschaftliches Gutachten zu den potenziellen ökologischen Auswirkungen vorzulegen. Das Gutachten ist öffentlich zugänglich zu machen und in alle weiteren Gesetzgebungs- und Förderentscheidungen einzubeziehen.



## 2. Einschränkung der Öffentlichkeitsbeteiligung und des effektiven Rechtsschutzes

Im Kern zielt der Entwurf darauf ab, durch Einschränkungen der Öffentlichkeitsbeteiligung den Ausbau von Wasserstoff-Infrastruktur zu beschleunigen. Vor allem ist aus unserer Sicht zu kritisieren, dass Erörterungen gänzlich entfallen sollen, dass Einwendungs- und Äußerungsfristen gekürzt und die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage aufgehoben werden sollen.

Im Einzelnen:

- Nach Artikel 2 § 16c Abs. 1 sowie nach Artikel 6 Nr. 3 § 43a Abs. 9 und Artikel 7 Nr. 2 § 11c Abs. 4 sollen Erörterungstermine gänzlich entfallen. Damit kann sich die Öffentlichkeit lediglich schriftlich oder sogar nur noch elektronisch äußern (vgl. etwa Artikel 6 Nr. 3 § 43a Abs. 7). Es besteht also nicht die Möglichkeit, dass es zu einem aktiven Austausch zwischen Behörde, Antragsteller und der Öffentlichkeit kommt. Erfahrungsgemäß ist aber gerade der direkte Austausch entscheidend, um über das geplante Vorhaben aufzuklären und die unterschiedlichen Interessen in Ausgleich zu bringen. Aus diesem Grund sollte gesetzlich eine Erörterung in Präsenz oder in Form der Telefon- oder Videokonferenz, die barrierefrei gestaltet ist, vorgesehen werden.

Zudem sollten neben den in Artikel 2 § 16c Abs. 1 oder Artikel 6 Nr. 3 vorgesehenen Verfahren in elektronischer Form auch nicht-digitale Verfahren angeboten werden, um eine Teilhabe aller Menschen am Beteiligungsprozess zu ermöglichen.

- Die Äußerungsfrist im Rahmen der Zulassungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung wird von einem Monat auf zwei Wochen verkürzt. Dies sollte kritisch geprüft werden hinsichtlich der Vereinbarkeit mit Art. 6 Abs. 3 der Aarhus-Konvention, welcher einen angemessenen zeitlichen Rahmen für die Öffentlichkeitsbeteiligung vorsieht. Statt Fristen zu kürzen, ist zu empfehlen, das Behördenpersonal aufzustocken und so eine sachkundige, schnelle sowie gründliche Bearbeitung zu gewährleisten.
- Problematisch ist zudem, dass nach Artikel 1 § 9 Abs. 1 der Widerspruch und die Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung haben und dass im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzes Einschränkungen hinsichtlich des Antrags und der Begründungsfrist erfolgen sollen. Dadurch können trotz möglicherweise berechtigter rechtlicher Einwände Tatsachen geschaffen werden. Dabei steht in Frage, ob der effektive Rechtsschutz nach Art. 19 Abs. 4 GG gewährleistet wird.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange tragen dazu bei, dass behördliche Entscheidungen rechtmäßig und rechtssicher sind. Sie kann die Akzeptanz für ein Vorhaben erhöhen und die Gelegenheit bieten, Konflikte frühzeitig zu lösen. So wird die Wahrscheinlichkeit, dass eine Entscheidung gerichtlich angefochten wird, verringert.

Daher bestehen Zweifel, ob die vorgesehenen Regelungen überhaupt zu einer Beschleunigung führen würden. Zugleich können durch eine effektive Beteiligung wichtige Belange Eingang in die Entscheidung finden, sodass Projekte möglichst im Einklang mit umweltrechtlichen Standards und Grundrechten gestaltet werden. Eine Einschränkung der Teiligungsrechte und des effektiven Rechtsschutzes halten wir daher nicht für vertretbar.

### **3. Verschärfung der Zielkonflikte in der Wassernutzung**

Durch die Errichtung von den in § 2 WassBG-E vorgesehen Anlagen werden die Zielkonflikte in der Wassernutzung verschärft, da Wasser regional schon jetzt und insbesondere in Zukunft auch in Deutschland eine immer knapper werdende Ressource sein wird. Der Wasserbedarf für die Produktion von Wasserstoff ist erheblich. Je nach Wasserqualität steht der Bedarf in einem Verhältnis von mindestens 1:9, das heißt, für die Produktion von 1 kg Wasserstoff werden 9 kg Wasser benötigt. Die 2023 veröffentlichte Nationale Wasserstrategie zielt darauf ab, dass die Produktion von Wasserstoff so stattfindet, dass andere Wassernutzungen nicht beeinträchtigt werden. Die Auswirkungen auf den Wasserhaushalt müssen minimiert und Konkurrenzsituationen mit anderen Wassernutzungen müssen vorgebeugt werden. Darauf sollten alle Gesetzesvorhaben im Kontext von Wasserstoff ausgerichtet werden.

Nach Artikel 7 § 11c Abs. 4, der auf § 17 des Wasserhaushaltsgesetzes verweist, ist hingegen die Zulassung des vorzeitigen Beginns möglich. In der Folge kann bereits vor Abschluss des wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens mit der Gewässerbenutzung begonnen werden. So besteht die erhöhte Gefahr, dass es zu Beeinträchtigungen der Gewässer und Umweltschäden kommt.

Sowohl die Verfügbarkeit und die Qualität lokaler Wasserressourcen als auch die regionalen Auswirkungen und langfristigen Folgen müssen in die Strategien für die Wasserstoffproduktion einfließen (vgl. DVGW, 2023, Genügend Wasser für die Elektrolyse, S. 6). Das Wasser für die Elektrolyse muss aus dem gereinigten Abwasser von modernisierten Kläranlagen mit der „4. Reinigungsstufe“ kommen und nicht aus dem Grundwasser oder den Oberflächengewässern. Dies ist auch im Sinn der Verordnung (EU) 2020/741 über Mindestanforderungen an die Wasserwiederverwendung, die in Erwägungsgrund 29 u.a. die Verwendung von aufbereitetem Wasser für industrielle Zwecke benennt.

Zwar wird in der Nationalen Sicherheitsstrategie (Bundesregierung, 2023) die Wasserstoffwirtschaft adressiert, aber auch die Sicherung und der Schutz der Wasserressourcen und der natürlichen Lebensgrundlagen. Vor diesem Hintergrund dient der Schutz der Wasserressourcen und der natürlichen Lebensgrundlagen der öffentlichen Sicherheit und ist gleichermaßen zu berücksichtigen.

Abschließend lässt sich feststellen, dass der Gesetzesentwurf in der jetzigen Form zahlreiche Risiken mit sich bringt, ohne dass der gesellschaftliche Nutzen oder der Beitrag zu den Klimazielen hinreichend dargelegt sind. Insbesondere die Einschränkung der Öffentlichkeitsbeteiligung sowie die fehlende Differenzierung zwischen Energieträgern und Derivaten sind aus unserer Sicht nicht vertretbar.